

Richtlinie

zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Kinderheilkunde in der Stadt Wilhelmshaven

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung, hier im Bereich der Kinderheilkunde, im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven. Derzeit ist festzustellen, dass keine Nachfolger für Arztpraxen im Gebiet der Stadt im o. g. Fachgebiet gefunden werden können. Die Stadt Wilhelmshaven verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine ärztliche Niederlassung in Wilhelmshaven zu forcieren und freiwerdende Arztsitze schnellstmöglich nachbesetzen zu können sowie die Anstellung von Ärzten der genannten Arztgruppe in finanzieller Hinsicht zu erleichtern.

Für den Fall, dass auch andere ärztliche Fachbereiche von einer unzureichenden Versorgung bedroht sind, behält sich der Rat der Stadt Wilhelmshaven vor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel darüber zu entscheiden, ob auch diese Ansiedlungen gefördert werden können.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem 01.01.2022 im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung der Arztgruppe Kinder- und Jugendärzte in der Stadt Wilhelmshaven niederlassen bzw. Kinder- und Jugendärzte in der bestehenden Praxis anstellen wollen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist zunächst, dass die förderfähige Maßnahme nach dem 01.01.2022 begonnen wird. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Wilhelmshaven – Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement – zu richten. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen, hier insbesondere der Nachweis über die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxis-Neugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Kinderärztin / eines Kinderarztes) beizufügen.

Die ärztliche Tätigkeit muss innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen bzw. das Anstellungsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung zu begonnen werden.

Die Praxis bzw. die entsprechende Anstellung im Bereich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte ist für mindestens 7 Jahre aufrecht zu erhalten bzw. Teile davon selbst

auszuführen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung für die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 7-jährigen Mindestfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Zweckbindung der Förderung beträgt 7 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.

4. Fördersumme

Gegenstand und Höhe der Zuwendung richten sich nach dem in den jeweiligen Haushaltsjahr zu Verfügung stehenden Mitteln, der Anzahl der Zuwendungsberechtigten und beträgt im Einzelfall einmalig 50.000 EUR bei einem Versorgungsauftrag. Bei Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende, anteilige Förderung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Wilhelmshaven erlässt nach Vorlage aller maßgeblichen Nachweise einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids in einer Summe.

6. Rückzahlung

Die Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe zurückgefordert werden, sofern die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vorzeitig innerhalb der Bindungsfrist von 7 Jahren beendet wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag Ihrer Verkündung im Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024.